

Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen 291

aus Edelmetallen bestehen und nicht für handelsübliche Zwecke gefertigt wurden;

- d) für alle Edelmetalle, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in der Produktion oder Umarbeitung als Legierung in Metallen, als Salze oder in gelöstem Zustand in Flüssigkeiten, als Abfall oder Rückstand anfallen oder vorliegen.

Gewinnung von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen

§ 3

(1) Jeder Abbau von edelmetallhaltigen Vorkommen und jede Gewinnung von Edelmetallen ist dem Ministerium der Finanzen zu melden.

(2) Das Scheiden und Legieren von Edelmetallen bedarf der vorherigen Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Gewerbsmäßig gewonnene seltene Metalle, Edelsteine und echte Perlen sind der Staatlichen Plankommission zu melden.

Der Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und Erzeugnissen hieraus sowie der Handel mit echten Perlen

§ 4

(1) Der Handel mit Edelmetallen sowie Halbzeugen ist nur den Einrichtungen und Betrieben gestattet, die dazu die Genehmigung des Ministers der Finanzen besitzen.

(2) Der Handel mit seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen ist nur Einrichtungen und Betrieben gestattet, die dazu die Genehmigung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission besitzen.